

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung

Punkt 27 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat hält daran fest, daß die Lehrerbesoldung durch Bundesgesetz zu regeln ist. Ein Verzicht auf eine bundeseigene Regelung ist nur vertretbar, weil es sich um Übergangsrecht für auslaufende Ämter von Landesbeamten handelt, die aufgrund einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR ausschließlich in den neuen Ländern verliehen werden können.

Der Bundesrat verzichtet auch deshalb darauf, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, weil nur so der überwiegenden Auffassung der neuen Länder zu dieser sie ausschließlich selbst betreffenden Frage Rechnung getragen werden kann.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Überführung der landesrechtlich geregelten Ämter für die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR in die Ämter der Bundesbesoldungsordnung A laufbahnrechtlich zu regeln und gemäß § 13 Beamtenrechtsrahmengesetz abzustimmen ist.

Durch dieses Verfahren kann gesichert werden, daß sowohl eine schnelle Regelung der Besoldung der Lehrkräfte in den neuen Ländern erreicht wird, als auch die bundeseinheitliche Anerkennung von Lehrbefähigungen durch laufbahnrechtliche Regelungen sichergestellt wird. Die Einheitlichkeit der Besoldung in Bund und Ländern kann so gewahrt bleiben.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994